

Erklärung zur Leitung und Ordnung der Ev. Kirche der
Altpreußischen Union.

Die DFK hat auf ihrer 4. Bekenntnisynode in Bad Geyhausen zur Frage der Kirchenleitung erklärt:

"Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Allein diesen Auftrag hat sie in ihrem gesamten Dienst auszurichten. Aufgabe der Leitung einer Kirche ist es, in Gehorsam gegen die heilige Schrift und in der Bindung an ihr Bekenntnis die reine Verkündigung des Evangeliums zu treiben und für die rechte Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen.

Die Kirchenleitung hat darüber zu wachen, daß die Verkündigung des Evangeliums schrift- und bekenntnisgemäß sei und nicht verkirzt oder verfälscht werde. Diese vornehmste Sorge der Kirchenleitung muß sich besonders in der Ausbildung, in der Prüfung und in der Berufung von rechten Predigern beweisen und bewähren. Sie muß sich jedoch auch auf die rechte Ordnung der Kirche erstrecken, da alle Ordnung der Kirche der rechten Verkündigung des Evangeliums zu dienen hat. Die Kirchenleitung ist Amt der Kirche. Sie kann darum nur von der Kirche berufen und besetzt werden. Die Träger der Kirchenleitung müssen durch die Kirche zum Gehorsam gegen Gottes Wort unter Bindung andas Bekenntnis der Kirche verpflichtet werden."

Diese Erklärung wurde abgegeben, als der Staat für die von ihm auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der DFK vom 24.IX.35 berufenen Kirchenausschüsse Leitung und Vertretung der Kirche beanspruchte. Die Kirchenausschüsse sind gescheitert.

I.

Nunmehr hat der Staat durch die 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DFK vom 10.XII.37 die Leitung der DFK dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und die Leitung der Ev. Kirche der ap.U. dem im Amt befindlichen Leiter ihrer obersten Verwaltungsbehörde übertragen. Danach ist sowohl die Leitung der DFK wie der EK der ap.U. in die Hand eines einzigen Mannes gelegt und einer kirchenfremden Bürokratie ausgeliefert. Diese Machtstellung beruht allein auf staatlichem Auftrag. Nach dem geltenden Verfassungsrecht der Kirche kann der Präsident des EOK sein Amt nur im Zusammenhang mit einem verfassungsmäßig gebildeten Oberkirchenrat ausüben. Die verfassungsmäßige Bildung des EOK setzt aber das Vorhandensein der synodalen Organe voraus (Generalsynode, Kirchensenat, Provinzialsynoden usw.), denen nach der Verfassung die Leitung der Kirche obliegt. Nach der Zerstörung dieser Organe ist es bisher der Kirche verwehrt worden, im Rahmen der bestehenden Verfassung die synodalen Organe und von da aus die Leitung der Kirche auf kirchlicher Grundlage neu zu bilden.

Während die Mitglieder der Kirchenausschüsse noch für sich in Anspruch nahmen, daß sie als Männer der Kirche an Schrift und Bekenntnis gebunden seien, liegt eine solche Bindung bei der heute vom Staat gesetzten Kirchenleitung in keiner Weise mehr vor.

Nachdem die Bek. Kirche in einem jahrelangen notvollen Kampfe mit Gottes Hilfe dem Einbruch d er Irrlehre widerstanden hat, ist sie in den vergangenen Monaten erneut in tiefe Not und in schwere Anfechtung geführt worden. Die Versuchung, die alles überragende Bindung an Gottes Wort und an das Bekenntnis der Kirche preiszugeben, war dieses Mal besonders groß, weil sie in der Gestalt von Verordnungen über den Treueid der Pfarrer kam. Deutsch-christl. Kirchenregierungen haben d. Anfang gemacht, solche Verordnungen zu erlassen. Sie haben d. Treueid der Pfarrer dazu missbraucht, die Bekenntnisgrundlage der DEK in ihrem Kirchengebiet aufzuheben und das OG. der Pfarrer außer Kraft zu setzen, wie das z.B. aus folgender Äußerung klar hervorgeht:

Es nimmt uns nicht wunder, daß das Bekenntnislose vom Staate eingesetzte falsche Kirchenregiment der ev. Kirche der ap. U. jenen d-c Kirchenregierungen mit entsprechenden Maßnahmen gefolgt ist. Auch der Präs. des EOK wollte, wie seine Anordnungen vom 12. V. 38 eindeutig zeigt, durch seine Verordnung vom 20. IV. 38 die ausschließliche Bindung, die das OG. für die Amtsführung eines ev. Pfarrers hat, auflösen. Seine vom ihm angeordnete Ansprache offenbart diese Absicht mit erschreckender Klarheit. Es schmerzt uns aufs tiefste, daß trotzdem ev. Pfarrer unserer Landeskirche dem Präs. des EOK jenen Eid geschworen haben.

Aufs schwerste bedrückt uns ferner die Tatsache, daß auch bekenntnisgebundne Kirchenregierungen in der DEK durch das Vorgehen jener bekenntniswidrigen und bekenntnislosen Kirchenleitungen ~~sieh~~ ~~haben~~ veranlaßt wurden, durch Kirchengesetz ohne staatliche Beauftragung ihren Pfarrern einen staatlichen Treueid aufzuerlegen. Zwar ist in den Verordnungen dieser Kirchenregierungen die alles überragende Bindung des Pfarrers an sein OG. gewahrt worden. Aber jene Kirchenregierungen entgehen schwer dem Vorwurf, daß eine Kirche

Die Synode sieht sich daher veranlaßt folgendes zu erklären:

III-

Die Bindung des Christen an den geoffenbarten Willen Gottes kann durch nichts in der Welt aufgelöst werden, auch nicht durch einen Eid. Die Einhaltung jedes Eides, den der Christ schwört, ist begrenzt durch den Gehorsam gegen Gottes Gebot. Der Eid ist nie und nimmer ein "Band zur Sünde" (C.A.27). Der ev. Pfarrer steht überdies im Hinblick auf seine Amtsführung in der Bindung, die er durch sein Ordinationsgelübde eingegangen ist. Diese Bindung kann durch keinen Eid aufgelöst oder begrenzt werden. Wir verwerfen die falsche Lehre, als ob durch den Treueid, den der Pfarrer leistet, Inhalt u. Umfang seiner in der Ordination übernommenen Amtspflichten bestimmt werden könnte. Ein Pfarrer, der durch die Eidesleistung sich von der Bindung an sein OG. lösen will, bricht dieses Gelübde und verrät sein Amt. Auch die Amtsbrüder, die trotz unserer Wahrungen auch in unserer Landeskirche den Eid bereits geleistet haben, stehen nach wie vor unter der gleichen unauflöslichen Bindung ihres OG. ~~XXXXXXXXXXXXXX~~ Die Verpflichtzung, auf die für die Ausübung des Predigtamtes maßgebende Bekenntnisgrundlage unserer Kirche besteht auch für sie mit unveränderter Kraft weiter. Wir fordern sie daher auf,

Uns aber ist es verwehrt, in die Ableistung des Treueides einzutreten, solange der Präs. des EOK von seinem in der Eidesansprache zum Ausdruck gekommenen Willen, den Pfarrern für die Führung ihres Amtes noch andere Bindungen aufzuerlegen als die, die sie in der Ordination auf sich genommen haben, nicht ausdrücklich Abstand genommen hat und jene bekenntniswidrige Ansprache im Gesetzblatt zurücknimmt.